Satzung

der 1956 gegründeten Meistervereinigung Gastronom Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Meistervereinigung Gastronom Baden-Württemberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und ideeller Interessen im Gastronomiegewerbe. Seine besonderen Aufgaben sind danach:

- a) Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen.
- b) Anregung gegenüber den zuständigen Stellen zur weiteren fachlichen Ausbildung der Fachkräfte des Gastronomiegewerbes.
- c) Vorschläge der Prüfungsmeister für Gesellen- und Meisterprüfungen gegenüber den Industrie- und Handelskammern.
- d) Vorschläge und Stellung von Preisrichtern an die Fachverbände für Fachausstellungen.
- e) Unterstützung der Berufsausbildung sowie Unterstützung und Weiterbildung von Fachkräften und Meistern des Gastronomiegewerbes.
- f) Unterstützung und Förderung von Gruppen und Vereinen durch Ausund Weiterbildung auf allen mit der Ernährung zusammenhängenden Gebieten sowie in Erzeugung, Verarbeitung und Zubereitung von Nahrungsmitteln.
- g) Unterstützung und Förderung der Mitglieder durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gastronomischer Art.
- h) Pflege und Förderung des Kontaktes zu entsprechenden ausländischen Berufsvereinigungen
- Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmenszweck mit dem Vereinszweck bzw. den Aufgaben des Vereins in inhaltlichem Zusammenhang steht, insb. der MVG Service GmbH mit Sitz in Stuttgart.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Das Vereinsabzeichen zeigt das Landeswappen von Baden-Württemberg mit Hirsch und Greif, in der Mitte eine stilisierte Kochmütze.

Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Vermögensbildung zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln bezahlt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung. Der Verein entspricht mit seiner Zweckbestimmung der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- 1. Ordentliche Mitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Fachkraft des Gaststätten-, des Hotelgewerbes oder der Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe ist und eine Meisterprüfung in diesem Fachbereich abgelegt hat. Ordentliche Mitglieder können auch erfahrene und anerkannte Fachkräfte werden, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Hotel- und Gaststättengewerbes und einen gastronomiebezogenen Studienabschluss (Bachelor) oder einen Abschluss an einer Hotelfachschule nachweisen können sowie sämtliche Unternehmensnachfolger ordentlicher Vereinsmitglieder.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jeder Betrieb des Gastronomiegewerbes werden, welche ein ordentliches Mitglied beschäftigt haben. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die dem Gastronomiegewerbe verbunden ist, eine Mitgliedschaft auf Zeit beantragen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss ernannt. Die Ernennung erfolgt bei besonderen Verdiensten um den Verein oder in der Vereinsarbeit.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zur jährlichen Hauptversammlung.

Bei Aufnahme und Ablehnung erfolgt ein schriftlicher Bescheid.

Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird weder das Ergebnis des Beschlusses noch seine Begründung bekanntgegeben. Jedem neu aufgenommen Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt. Mit der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahme in die Vereinigung wird eine etwa von der Hauptversammlung beschlossene Aufnahmegebühr fällig.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist drei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Sie ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung erheblich verstößt, sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder einer sonstigen berufsständischen Organisation schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss, mit dem der Ausschluss verfügt wird, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand erhebt. Für den Fall, dass rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, hat die nächstfolgende Hauptversammlung, vor der sich das Mitglied rechtfertigen kann, zu entscheiden. Bestätigt die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss, so ist dieser endgültig; anderenfalls gilt er als aufgehoben. Bis zur Bestätigung des Beschlusses durch die Hauptversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

Soweit durch ein Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen, hat sie das betroffene Mitglied bei der Bestätigung des Beschlusses durch die Hauptversammlung dem Verein zu ersetzen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und für dessen Belange tatkräftig einzutreten.
- 2. Den Vorstand und den Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Bei erfolgloser zweimaliger Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die Zahlungsverpflichtung, die entstanden ist, nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Ausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- und einem, höchstens zwei Stellvertretern, dem 1. und 2. Stellvertreter
- dem Schatzmeister und dem Schriftführer

- 2. Sofern diese Satzung vom "Vorstand" spricht, ist der (geschäftsführende) Vorstand in dieser Zusammensetzung gemeint, sofern nicht ausdrücklich der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB gemeint ist.
- 3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gegenüber Dritten ist die Vertretungsmacht unbeschränkt. Der Ausschuss nach § 7 kann durch Beschluss (auch im Rahmen einer Geschäftsordnung) einen Katalog von Rechtsgeschäften bestimmen, für die der vertretungsberechtigte Vorstand im Innenverhältnis generell oder im Einzelfall einen zustimmenden Beschluss des Vorstands bzw. des Ausschusses vorab einholen muss (z.B. für Rechtsgeschäfte mit einem bestimmten zu erwartenden Geschäftswert). Stets zustimmungspflichtig im Innenverhältnis ist die Stimmabgabe zur Fassung Gesellschafterbeschlüssen innerhalb von Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, insbesondere der MVG Service GmbH mit Sitz in Stuttgart; hierbei ist grundsätzlich vorab ein zustimmender Beschluss des (geschäftsführenden) Vorstands einzuholen, wobei die Geschäftsordnung auch hierzu nähere Maßgaben, insb. auch Ausnahmen von diesem Grundsatz, regeln kann.
- 4. Sofern diese Satzung im Innenverhältnis des Vereins Zuständigkeiten dem 1. Vorsitzenden zuweist (etwa zur Einladung oder Leitung von Versammlungen), gilt, dass diese Zuständigkeit im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden auf dessen 1. Stellvertreter übergeht und im Fall dessen Verhinderung wiederum auf den 2. Stellvertreter.
- 5. Der Vorstand führt den Verein. Er erlediat alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er insbesondere das Vereinsvermögen erlässt eine verwaltet und Beitragsordnung.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandsmitglieds fort.
 - Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Ausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch bestimmen. Die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Hauptversammlung wählt dann einen Nachfolger; die Wahlperiode kann in diesen Fällen auf den Ablauf der Wahlperiode des zuvor ausgeschiedenen, durch die Neuwahl neu besetzten, Vorstandsamtes begrenzt werden.

- 8. Der Vorstandsvorsitzende beruft nach Bedarf Vorstand und Ausschuss ein. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert dessen Arbeit. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenthaltungen werden diese nicht mitgezählt. Es zählen also nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Stimmabgabe zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen innerhalb von Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist in diesen Fällen hat der Vorstand die nicht abschließend entschiedene Frage zur weiteren Beschlussfassung dem Ausschuss vorzulegen, vgl. § 7 Abs. 5.
- 9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschließend allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Niederschriften über Beschlüsse zur Stimmabgabe zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen innerhalb von Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift dient lediglich Beweiszwecken und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.
- 10. Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, haben ein Teilnahmerecht an sämtlichen Sitzungen des Vorstands (und des Ausschusses nach § 7). Sie sind in gleicher Weise wie die Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder einzuladen. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht im Rahmen der Fassung von Vorstands-bzw. Ausschussbeschlüssen; nehmen an den Sitzungen also rein beratend teil. Auf Ebene der jeweiligen Gesellschaft soll darauf hingewirkt werden, die Geschäftsführer zur Teilnahme, sofern Belange der jeweiligen Gesellschaft betroffen sind, an den jeweiligen Gremiensitzungen zu verpflichten, etwa durch entsprechende Regelungen in den Geschäftsführer-Dienstverträgen.
- 11. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 12. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen

der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 13. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 14. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 7 Ausschuss

- 1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand sowie aus bis zu fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Beisitzern.
- Der Ausschuss berät und fasst Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt oder die er von der Hauptversammlung zugewiesen bekommt oder für die er nach der Satzung oder einer Geschäftsordnung zuständig ist. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig
 - a) Neben dem Vorstand für die Betreuung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Für die Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Für die Ausrichtung und Abhaltung von Vereinsveranstaltungen
 - d) Für die Erledigung von Beschwerden
 - e) Für den Erlass von Vereinsordnungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit geregelt ist; insbesondere obliegt dem Ausschuss der Erlass einer Geschäftsordnung.

Beim Ausscheiden eines von der Hauptversammlung zu wählenden Ausschussmitglieds nach Ablauf der Wahlperiode, die ebenfalls zwei Jahre beträgt, wird von den übrigen Ausschussmitgliedern ein Ersatzmitglied in den Ausschuss bestellt.

- 3. Der Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Ausschusses dies beantragen.
- 4. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Stimmenthaltungen werden

diese nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist (zu Beweiszwecken) ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Ausschussmitglieder zu übersenden ist. Für Beschlüsse über die Stimmabgabe zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen innerhalb von Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist, gilt auch hier, dass das Protokoll von mindestens zwei Mitgliedern des (geschäftsführenden) Vorstands zu unterzeichnen ist.

5. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben, die in § 2 der Satzung beschrieben sind, auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen.

§ 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

- Jeweils im ersten Kalendervierteljahr des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin durch Mitteilung an die Mitglieder, in Textform an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten (Postanschrift oder E-Mail-Adresse).
- 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier.
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Neuwahlen
 - f) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge bzw. eventueller Aufnahmegebühren
 - g) Sonstiges
- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Hauptversammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfist eingetreten sind. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- 4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gefasst.

Außerordentliche Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese nicht mitgezählt. Es zählen also nur die Ja- und Neinstimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse in der Hauptversammlung, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und demjenigen, der das Protokoll führt, zu unterzeichnen ist. Wenn nicht im Vorfeld der Versammlung vom Versammlungsleiter eine andere Person zur Führung des Protokolls bestimmt wird, führt der Schriftführer das Protokoll.

Die außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Sie findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
- 2. Wenn die Einberufung von wenigstens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- 3. Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören, welche die Kassenprüfung durchführen. Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Falls einer oder beide Kassenprüfer während der Wahlperiode ausscheiden, bestimmt der Ausschuss andere Kassenprüfer, die ihm jedoch nicht angehören dürfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die abzuwickeln und das Vereinsvermögen aufzulösen haben. Das nach Bezahlen eventueller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen wird auf die Stadt Stuttgart übertragen mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Verwendung im Sinne der Vereinssatzung.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 27.03.2023 mehrheitlich beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.